

**Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte Schlesiens**

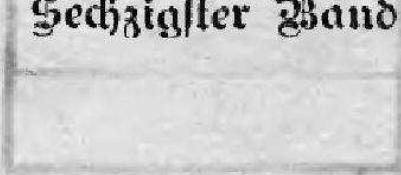
**Namens des Vereins
unter Mitwirkung der Schriftleitung**

herausgegeben

von

Konrad Zufke und Erich Mandt

Sechzigster Band



— G E —

**Breslau
1926**

Inhalt des sechzigsten Bandes.

I. Stadtgründungen und typische Stadtanslagen in Schlesien. Von Oberstudienrat i. R. Prof. Dr. Gustav Schoenach	1
II. Der Breslauer St. Johannes-Abläß 1460—1471. Von Dr. phil. Ernst Lasłowski (Neiße-Neuland)	18
III. Zur Geschichte der Münsterer Altäre im Diözesanmuseum. Von Studienrat i. R. Prof. Dr. Paul Knötel	52
IV. Die Fortschritte unserer Kenntnis von Bartholomäus Stein und seinen Werken seit Markgraf. Von Oberstudienrat i. R. Prof. Dr. jur. h. c. Adolf Schaubé (Brieg)	60
V. Die Handlungen in Christian Günthers Lebensbilde innerhalb der letzten 60 Jahre. Von Geh. Justizrat Adalbert Hoffmann . .	81
VI. Der preußische Staatsminister Friedrich Gottlieb Michaelis in seiner schlesischen Beamtenlaufbahn. Von Staatsarchivdirektor, Geh. Archivrat Dr. Konrad Wutke	97
VII. Schlesische Stimmen zur preußischen Verfassungsfrage 1807—1817. Von Staatsarchivrat Dr. Victor Loewe	116
VIII. Die Herkunft des Peter Wlaſt. Von Studiendirektor Prof. Dr. Friedrich Reiche (Reichenbach, Oberlausitz)	127
IX. Das antiquum Registrum des Breslauer Bistums, eine der ältesten schlesischen Geschichtsquellen. Von Studienrat i. e. R. Franz Stolle (Glatz)	<u>133</u>
X. Ein schlesisches Formelbuch des 14. Jahrhunderts. Von Studienrat, Privatdozent Dr. Joseph Klapper	157
XI. Der schlesische Kammerpräsident Horaz von Forno († 1654) und seine Nachkommen. Von Dr. phil. Ernst Boehlich	178
XII. Rechenschaftsbericht des Oberpräsidenten v. Merdel über den Zustand Schlesiens i. J. 1840. Mitgeteilt von Staatsarchivdirektor, Geh. Archivrat Dr. Konrad Wutke	210
XIII. Joseph Partsch. Worte des Gedenkens von Universitätsprofessor, Geh. Regierungsrat Dr. Wilhelm Volz (Leipzig)	241
Nachtrag zu I. Stadtgründungen usw.	248

IX.

Das antiquum Registrum des Breslauer Bistums, eine der ältesten schlesischen Geschichtsquellen.

Von
Franz Stolle.

Zu den ältesten Quellen schlesischer Geschichte gehört auch das sogenannte „alte Register“ (*antiquum registrum*) des Breslauer Bistums. Seine Urschrift scheint verloren zu sein, es müßte denn ein ähnlich glücklicher Zufall, der das Original der Schutzurkunde des Papstes Hadrian IV. v. 23. April 1155 für die Breslauer Kirche am 25. Juli 1905 unter Makulatur wieder auffinden ließ, es wieder einmal ans Tageslicht bringen, was wir ersehnen. Sein Verlust ist sehr bedauerlich, denn die Zeit, in der es entstanden, der Ort, wo, und die Art, wie es erwähnt wird, lassen seinen hohen Wert als Quelle insbesondere für die Geschichte der großen Kolonisation Schlesiens deutlich genug ahnen. Als Quelle angeführt ist dieses alte Register in zwei gleichfalls für die ältere Geschichte Schlesiens wichtigen Werken, nämlich 1. in dem einen Teil des „Gründungsbuches des Breslauer Bistums“ (*Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis*, hrsg. v. H. Markgraf u. J. W. Schulte, abgedr. i. *Cod. dipl. Silesiae*, Breslau 1889, Band XIV, S. 1—164) bildenden „Breslauer Register“ (*B. Registrum Wratislavense*, ebda., S. 41—88), 2. in dem „Register der Einkünfte des Bistums Breslau“ (*Registrum Wrat. censum et redditum ad episcopatum spectantium*, hrsg. v. W. Schulte u. abgedr. i. d. *Studien zur schlesischen Kirchengeschichte* = *Darst. u. Quellen zur schles. Gesch.*, 3. Band, Breslau 1907, S. 210—260).

Das ganze Gründungsbuch ist in einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Leiden, einer Handschrift erhalten, die sicher vor 1501 „von einer Schreiberhand des ausgehenden 15. Jahrhunderts sorgfältig und gleichmäßig“ geschrieben worden ist. Ein Bruchstück des Gründungsbuches, das sich inhaltlich mit dem Breslauer Register (*B. Reg. Wrat. 24—109; 148—156 u. 166—170 = Cod. dipl. Sil.*

XIV, S. 45—56; S. 58—60) berührt, sich aber mit ihm nicht völlig deckt (abgedr. i. d. Studien z. schles. Kirchengeschichte, a. a. O. S. 195—203), ist in den Text des Registers der Einkünfte des Bistums Breslau, das in zwei dem 16. Jahrhundert angehörigen Handschriften erhalten ist, eingefügt. Das Register der Einkünfte des Bresl. Bistums ist in zwei, wie schon eben gesagt, dem 16. Jahrhunderte angehörigen Handschriften erhalten, von denen die ältere unter der Signatur Fol. N. XI 46 in der Bibliothek des Gymn. i. Neiße, die jüngere unter der Signatur II e, 32 in dem fürstbischoflichen Diözesanarchiv aufbewahrt wird. In die ältere maßgebende Handschrift (Pergamenthandschr.) ist das Register der Einkünfte aus einer Papierhandschrift i. J. 1526 von dem Bruder Dominik aus Weidenau, Guardian des Bernhardinerklosters S. Egidii zu Leobschütz, über- und eingetragen worden.

Der Text des Gründungsbuches und des Registers der Einkünfte ist natürlich älter als die jetzt noch vorhandenen Handschriften, in denen er steht.

Über das Alter des Breslauer Registers (B. Registr. Wrat.) äußert sich Markgraf (Cod. dipl. Siles. XIV, S. LXXVIII ff.) so: Den 5 von bischöflichen Prokuratoren verwalteten Prokurationen, in die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. die Breslauer Diözese hinsichtlich ihrer Finanzverwaltung eingeteilt gewesen, entsprachen die 5 im Gründungsbuch vereinigten Register, nämlich das Neiße-Ottmachauer, das Breslauer, das Ujester, das Liegnitzer und das Glogauer (A. Registrum Nissense, B. Reg. Wratislaviense, C. Reg. Wyasdense, D. Reg. Legnicense, E. Reg. Glogoviense). Es sei nun insbesondere das Breslauer Register in seinem ältesten Bestandteil um 1305 von dem Breslauer Prokurator oder einem „schreibverstndigen Gehilfen“ desselben zusammengestellt, später durch Zusze, „wie sie einem eigentlich zur Fortschreibung bestimmten Verzeichniß natrlich“ seien, Zusze, die bis in und ber die Mitte des 14. Jahrhunderts reichten, mehrfach erweitert worden. Von Grund aus neue Register hatten die Prokuratoren damals (um 1305) doch nicht aufgestellt, selbstverständlich aber nach mehr oder minder guten schriftlichen Vorlagen gearbeitet. Bei Wanzen, B. 373, berufe sich der Verfasser ausdrcklich auf das antiquum registrum. Ausgebildete ältere Register, hnlich den vorliegenden (5 im Gründungsbuch vereinigten), hatten wir schwerlich vorauszusehen, schon deshalb nicht, weil auch die folgende Zeit es nicht zu einer Erneuerung der vorliegenden gebracht hatte.

Der Ausfhrung Markgrafs sind wir genigt einige erganzende

und vor allem berichtigende Bemerkungen anzuschließen. Zunächst sind die Zusätze zum ersten und ältesten Teile des Breslauer Registers doch recht zahlreich, zahlreicher, als Markgrafs Wort mehrfach vermuten lässt. Das Bresl. Register würde gar arg zusammenschrumpfen, wenn man nur alle direkt nachweisbaren Zusätze, nicht gerechnet diejenigen, die wir zwar vermuten, aber mit dem jetzigen Quellenmaterial nicht genau feststellen können, weglassen wollte. Der Niederschrift des ältesten Teiles des Bresl. Registers lag keineswegs die Absicht zugrunde, den gesamten Bestand des bischöflichen Vermögens und Einkommens in der Breslauer Prokuratorie aufzunehmen, d. h. erstmalig ein „ausgebildetes Register“ sein zu sollen, denn es gab ja schon ein solches, nämlich das „alte Register“. Wie war dieses beschaffen? Jedenfalls nicht so, wie Markgraf annimmt. Es wird angeführt in dem Teile des Bresl. Registers (B. Reg. Wrat. 370—380), der die Überschrift trägt: „Iste est districtus circa Wanzow sub procuracione Wratislaviensi, qui tenetur solvere domino episcopo fertones, decimas in campis et maldratas et alia omnia servicia. Et hec sunt ville que sequuntur que pertinent ad curiam Wanzowiensem domini episcopi. Und gerade dieser Teil ist es, in dem Ursprüngliches und Zusätzliches sehr durcheinander vermengt und ineinander verfilzt ist. Markgraf führt zwar selber in j. Anmerk. zu B. Reg. Wrat. 370 die Urk. v. 7. Okt. 1350 an, in der Herzog Nicolaus v. Münsterberg gegen den Bischof und das Bistum von Breslau auf alle Hoheitsrechte im Wanzenschen (obvenciones quascunque in opido Wanzow et in antiquo W. ac thelonium ac servicium dextrariale super advocacia hereditali ibidem in W. et penitus ac simpliciter omnia et singula iura ducalia, suprema et infima) verzichtet, aber mitten in seiner i. J. 1889 allzu begreiflichen Freude und Sorge, erst einmal alles herbeizuschaffen, was zur Erläuterung des damals sozusagen plötzlich von den Toten wieder erstandenen lib. fundat. ep. Vrat. nur irgendwie beitragen könnte, überhörte er, obwohl er zugestehst, daß der ursprüngliche Text des Bresl. Reg. durch Zusätze erweitert worden, doch die Stimme der Urk. v. 7. Okt. 1350, welche davor warnte, die Zahl der Zusätze einzuschränken, nur um für die Zeit um 1305 möglichst viel ursprünglichen Text zu retten, auch dann, wenn dabei der natürliche Sinn der Worte Schaden erleiden mußte. Denn Markgraf tut unbewußt den Worten in B. Reg. Wrat. 370—388 doch wohl Gewalt an, wenn er im Hinblick auf Urk. v. 7. Okt. 1350 (omnia et singula iura ducalia) sagt, der B. Reg. Wrat. 370—388 stehende Text betone mit großem Nachdruck die Unumschränktheit der bischöflichen

Rechte in der Stadt, habet omnia iura tamquam dux, offenbar, weil sie zur Zeit der Absfassung desselben [nämlich um 1305] noch bestritten gewesen wären. Denn wer unvoreingenommen z. B. die Worte in B. Reg. Wrat. 372: Item habet ibidem omnia iura tamquam dux [so wie ein Herzog, nicht etwa gleichsam als ein Hs.], quod homines sui non tenentur respondere coram advocatis ducalibus nec in causis sanguinum neque in causis exustionum, ymmo quod magis est, homines sui de villis et eadem civitate tenentur, si necessitas occurrat, pugnare sive sint Theutonici sive Polonici in curia episcopi lies, dem wird wohl schwerlich zunächst der Gedanke bekommen, daß der Verfasser des Bresl. Reg. ein Recht betonen wolle, das der Bresl. Bischof ja noch gar nicht hat, sondern erst zu erlangen sich bestrebe oder zu haben behaupte; er wird vielmehr sich sagen, daß die Worte in B. Reg. Wr. 372 in voller Kenntnis der Urk. v. 1350 geschrieben sind und aus dem 1350 dem Bischof erteilten Rechte besonders hinsichtlich des Lehndienstes mit dem Streitrosse (serv. dextrariale) — ymmo quod magis est (ja sogar was noch mehr ist) — die weiteren Folgerungen ziehen wollen, Folgerungen, die uns das Bild vorzaubern, wie auf Befehl des bischöfl. Herzogs dessen Männer von Wansen und den Dörfern ringsum, ob Deutsche oder Polen, wenn die eiserne Not es fordere, im Halt des Bischofs zu kämpfen hätten. Diese Folgerungen gerade aus dem Lehndienst m. d. Streitrosse würde der Verfasser in der Zeit, wo der Bischof das herzogl. Recht im Wansener Halt noch nicht hatte, sondern erst erstrebte, sicher nicht unterstrichen (ymmo quod magis est) haben, aus dem schlichten Grunde nicht, weil der geistliche Verfasser wohl nicht daran gedacht haben würde, daß es die Hauptaufgabe des Bresl. Bischofs im Wansener Halt sein müsse, oberster Kriegsherr der Wansener zu werden; erst als der Bischof Herzog war, da konnte es einen Geistlichen reizen, sich seinen geistlichen Oberen statt mit dem Hirtenstäbe einmal mit dem Kommandostäbe vorzustellen. Kurz gesagt, alle die Stellen in B. Reg. Wrat. 370—388, die auf den Bresl. Bischof als Herzog im Wansener Halt anspielen, sind schlecht und recht Zusätze, erst nach 1350 ins Bresl. Reg. eingefügt. Auch die Abschnitte in B. Reg. Wrat. 370—388, die von den Mühlen bei Wansen handeln, sind zur Hälfte Zusätze. Um dem Leser eine klare Vorstellung von der Sache zu ermöglichen, zitiere ich in der linken Kolumne den von den Mühlen handelnden Text so, wie er hintereinander nach der Leydener Handschrift im Cod. dipl. Siles. XIV, S. 74 f. gedruckt ist, in der rechten Kolumne in der, wie uns scheint, sachlich richtigen Ordnung:

B. Reg. Wrat. 372—373 = Cod.
dipl. Sil. XIV, §. 74—75:

Item molendina iuxta civitatem solvunt domino episcopo VII marcas et sunt tria molendina.

Primum molendinum Johannis ante civitatem solvit tres marcas.

Item in civitate Wanzow dominus episcopus pronunc habet V marcas

Item eandem civitatem habet dominus episcopus omni iure sicut princeps.

Item de tribus molendinis prope Wanzow solvuntur domino septem marce. De molendino sito inter Sporowitz³⁷³ et Wanzow opidum in festo sancti Martini I marca et in festo sancte Walpurgis I marca. Molendinum prope civitatem III marcas solvit terminis quibus supra, et tertium molendinum situm inter molendinum iam dictum et molendinum advocati solvit II marcas terminis quibus supra, de quibus septem marcis dominus Pacow plebanus in Wanzow de consensu domini episcopi colligit VII scotos. Item molendina predicta tenentur molere ad curiam domini sine metreta, prout lacius in antiquo registro continetur. Item de molendino Nicola i cedunt II marce. Item de molendino Heilmanni cedunt II marce, et ista tria molendina tenentur domino molere sine mensura, et si decresceret aqua Olavia, tenentur ducere in propriis sumptibus [et] laboribus [ad] alias aquas annonas domini episcopi et reducere farinam et mensurare eam clavigero.

Item dominus episcopus habet molendinum in Sborowitz, quod consuevit II marcis exponi, pronunc (solvit] XIV vel XV maldratas sili- ginis, ante nova $\frac{1}{2}$ partem et post nova $\frac{1}{2}$ partem, idemque molendinator tenetur porcos VI inpinguare ex concordia super eo facta.

Item molendina iuxta civitatem solvunt domino episcopo VII marcas et sunt tria molendina.

Primum molendinum Johannis ante civitatem solvit tres marcas.

Item de molendino Nicolai cedunt II marce. Item de molendino Heilmanni cedunt II marce, et ista tria molendina tenentur domino molere sine mensura, et si decresceret aqua Olavia, tenentur ducere in propriis sumptibus [et] laboribus [ad] alias aquas annonas domini episcopi et reducere farinam et mensurare eam clavigero.

Item in civitate Wanzow dominus episcopus pronunc habet V marcas

Item eandem civitatem habet dominus episcopus omni iure sicut princeps.

Item de tribus molendinis prope Wanzow solvuntur domino septem marce. De molendino sito inter Sporowitz³⁷³ et Wanzow opidum in festo sancti Martini I marca et in festo sancte Walpurgis I marca. Molendinum prope civitatem III marcas solvit terminis quibus supra, et tertium molendinum situm inter molendinum iam dictum et molendinum advocati solvit II marcas terminis quibus supra, de quibus septem marcis dominus Pacow plebanus in Wanzow de consensu domini episcopi colligit VII scotos. Item molendina tria predicta tenentur molere sine metreta, prout lacius in antiquo registro continetur.

Item dominus episcopus.

Item in eadem villa habet do-
minus episcopus allodium de VII
mansis vel circa

Daß hier zwei über die Wansener Mühlen handelnde Einträge ins Bresl. Register, ein älterer und ein jüngerer, scharf zu unterscheiden sind, das braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die „drei Mühlen nahe bei Wansen“ (*tria mol. prope Wanzow, mol. iuxta civitatem*) werden auch noch in dem zwischen 1420—1428¹⁾, oder, wie Schulte ausführt, in den ersten Jahren der Regierung des Bischofs Konrad, Herzogs von Oels (1417—1447), in der Zeit von 1421 bis 1425 abgefaßten Register der Einfünfte des Bistums Breslau in dem „Census molendinorum“ betitelten cap. XV, 3—4 (Stud. z. Schles. Kirchengesch. a. a. D. S. 222) so erwähnt: „3. Molendinum Ad- uocati. 4. Molendinum prope Sporowitz. 5. Molendinum prope antiquam Wansaw pro termino Michaelis I marc. pro termino Walpurgis 1 marc.“ Die Mühle nahe bei Spurwitz (prope Sp.) deckt sich mit der Mühle zwischen Spurwitz und Stadt Wansen (*inter Sporowitz et Wanzow opidum*), die Mühle nahe bei Alt-Wansen (*prope antiquam Wansaw*) mit der, wie das Bresl. Reg. sagt, dritten zwischen der schon genannten (*iam dictum*) Mühle und der Mühle des Vogtes gelegenen, ebenfalls zwei Mark zahlenden Mühle, die Mühle des Vogtes muß also, da die beiden anderen Mühlen je 2 Mark Zins zahlen, die Mühle sein, die drei Mark Zins zahlt, und die schon genannte (*iam dictum*) mit der bei Spurwitz, und die Vogtmühle wiederum sich mit der ebenfalls drei Mark Zins zahlenden Johannes-Mühle decken. Die Mühlen bei Wansen liegen demnach so: 1. die erste Mühle zwischen Spurwitz und Stadt Wansen (2 Mark Zins), 2. die Johannes- oder Vogtmühle vor der Stadt (*ante civitatem*), d. h. in dem direkt an Stadt Wansen anschließenden Halbendorf, das nach Knie (Alph.-statist.-topogr. Übersicht der . . . Orte der Prov. Schlesien. 2. Aufl. Breslau 1845) noch 1845 eine Windmühle hatte (drei Mark Zins) und 3. die dritte nahe bei Alt-Wansen zwischen der Vogt- und der Mühle bei Spurwitz. Mit dieser letzteren Mühle deckt sich nicht die bischöfliche Mühle in Spurwitz selber (vgl. B. Reg. Wrat. 372 mit Reg. Wrat. cens. cap. XXVI, 1). Halbendorf an St. Wansen ist derselbe Ort, der nach B. Reg. Wrat. 372 XVIII mansi solventes enthält und villa advocati (d. h. Vogtsdorf, Voigtsdorf) heißt und in der Urk. v.

¹⁾ Vgl. Reg. Wrat. cens. cap. XXIV, 19: „ducibus Monstirbergensibus videlicet Joanne [der noch lebt und erst 1428 stirbt] et Henrico, qui mortuus est“ [1420].

7. Ott. 1350 (Stenzel, Bisthumsurk. S. 307) deutsch Woyzdorph und in einem der Fragmente der Protokolle des Bresl. Domkapitels vom 26. November 1393 (Zeitschr. f. Gesch. Schles. Bd. V, S. 122 f.) Woitsdorff und im Reg. Wrat. cens. cap. II, 3 media villa proprie Halbendorf, 18 zahlende Hufen enthaltend, genannt wird. Woitsdorff hat, wie Markgraf gegen Stenzel (B. Reg. Wrat. Ann. 372) betont, mit Weigwitz, das schon im 14. Jahrh. immer nur Weicwitz oder Weichwitz heiße, nichts zu schaffen, es ist schlecht und recht die deutsche Übersetzung von villa advocati. Bischwitz bei Wansen (Biscupici, Byscupitz, Biskupitz, Bischcopitz) faßt 18 zahlende Hufen, ebensoviel wie Woitsdorff. Genug, die Vogtmühle, die in Woitsdorff = Halbendorf bei Wansen liegt, ist — das ist das Entscheidende — identisch mit der Mühle des Johannes. Von den drei Personen: Johannes, Nicolaus und Heilmannus, die in einem der Einträge über die Mühlen bei Wansen als deren Inhaber genannt werden, ist Johannes der einzige, der 1. als Besitzer der Vogtmühle in Betracht kommt und 2. als Vogt wirklich nachgewiesen werden kann. Dieser Johannes darf nicht mit Johann Alt, Vogt von Sporewitz 1375 (Zeitschr. f. Gesch. Schles. VI, S. 87, vgl. auch XI, S. 442) verwechselt werden, es ist vielmehr „Johannes, advocatus et scultetus de Wansow“, dem der Bischof von Breslau i. J. 1256 (Tzschoppe-Stenzel, Urk. S. 335 f.) verbrieft, „quod unum balneum liberum in civitate (nämlich Wansow) habeat et unum molendinum, similiter liberum, juxta civitatem.“ Der Name Johannes-Mühle hatte nur vorübergehende Bedeutung, so lange Johannes lebte, und blieb nicht etwa, wie ähnlich z. B. der Name Jordanus an Jordansmühl (vgl. B. Reg. Wrat. 10 u. Schles. Reg. Nr. 2555) haften. Man wurde sich eben nach Johannes' Tode bewußt, daß es weit wichtiger sei, der Woits- oder Halbendorfer Mühle, um sie von den beiden andern Mühlen bei Wansen scharf zu unterscheiden, statt des veränderlichen Namens das mit dem Besitz der Mühle verknüpfte Amt des Erbvogtes von Wansen als Merkmal beizufügen, darum wird in B. Reg. Wrat. 373 die ehemalige Johannes-Mühle nur noch schlicht molendinum advocati genannt. Wie lange Johannes lebte, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls erwähnen die Schles. Reg. Nr. 3439 (11. Nov. 1314) und Nr. 3530 (4. Ott. 1315) Heinrich, Erbvogt von Wansaw. Nur nach 1256 und lange vor 1314 hatte es also Sinn, den Namen molendinum Johannis in irgend ein Register des Bresl. Bistums einzutragen. Dies trifft auch zu für die Annahme, daß der Zusammensteller des ältesten Bestandteils des Bresl. Registers selber erstmalig ohne schriftliche Vorlage die

gedachte Mühle erwähnt hätte. Freilich, wenn dieser Zusammsteller eine schriftliche Vorlage benutzt, dann ist es möglich, daß er einen alten Ladenhüter in sein Werk übernahm. Sei dem wie ihm sei, die Stelle in B. Reg. Wr. 372—73, in der die Namen der Besitzer der 3 Wansener Mühlen angegeben werden, charakterisiert sich von vornherein durch ihr höheres Alter gegenüber der Stelle, in der die Lage der Mühlen deutlich gekennzeichnet wird. In dieser letztern Stelle erscheint auch dominus Pacow plebanus in Wanzow, der durch einen weiten Zeitraum getrennt ist von dem B. Reg. Wr. 68 genannten Fredricus de Wanzow plebanus. Der Pfarrer Friedrich von Wansen wird in Schles. Regesten von 1285—1300 erwähnt, und von 1300—1329 begegnet in Schles. Reg. Nr. 2608 (13. Aug. 1300) usw., Nr. 4834 (29. April 1329) Heinrich als Pfarrer von Wansen, als dessen Nachfolger (Reg. Nr. 4834) Ilicus bestätigt wird. Ilico (= Ilicus) von Wanzow, Bresl. Domherr, ist Zeuge am 1. Juni 1335 (Reg. Nr. 5460) und zwischen 1334—1342 nach Reg. Nr. 5363 Martin, Pfarrer von Wanzow. Ob Pacow unmittelbar dem Ilicus folgte, ist ungewiß. Jedenfalls ist die Stelle in B. Reg. Wr. 372—73, in der Pacow mit den 3 ihrer Lage nach bestimmten Wansener Mühlen zusammen angeführt wird, ganz sicher ein Zusatz, weit älter als die Stelle, in der dieselben Mühlen nur durch die Namen ihrer Inhaber von einander unterschieden werden. Dieser Zusatz enthält zwar sachlich nichts Neues, erklärt sich aber leicht durch das Bedürfnis, den Mühlen, da ihre Namen mit dem Tode ihrer Inhaber Joh., Nic. u. Heilm. sozusagen ausgelöscht waren, ein für immer geltendes Unterscheidungsmerkmal beizulegen. In diesem Zusatz nun wird das alte Register so angeführt: „sine metreta, prout laci in antiquo registro continetur“. Die Worte sine metreta und besonders laci müssen wir, da Markgraf sie wie als nicht existierend behandelt, gerade ihm gegenüber, weil seine nicht hoch genug zu schätzenden Verdienste um die Herausgabe und Erklärung des lib. fund. ep. Wrat. seinen Worten ein Schwerpunkt geben, recht kräftig unterstreichen. Das alte Reg. ist also 1., was auch Markgraf sagt, was aber, weil man sich gerade des Selbstverständlichen nicht immer klar bewußt bleibt, doch betont sein möge, älter als das Bresl. Reg., 2. von diesem als Vorlage benutzt und 3. ausführlicher, reichhaltiger (laci) als das Bresl. Reg. Einen Beweis dafür liefern die Worte sine metreta (ohne Maß, metreta = mensura), denn die doch sicher ebenfalls aus dem alten Reg. entlehnten oder exzerpierten Worte: sine mensura — clavigero (oben S. 137) in der älteren Mühlenstelle sind ja schon inhaltsreicher als

die zwei Worte sine metreta, und wir dürfen getrost annehmen, daß die Erläuterung zu sine metreta (mensura) im alten Reg. noch ausführlicher war als die zu sine mensura in der älteren Mühlenstelle des Bresl. Reg., denn sonst würde der Schreiber der jüngeren Mühlenstelle, wenn er im alten Reg. nicht mehr Text gelesen hätte als die erklärenden Worte zu sine mensura, das Wort latus doch wohl sicher mit einer Beifügung etwa wie „oben“ oder „unten“ usw. auf die ältere Mühlenstelle und nicht auf das alte Reg. bezogen haben. Nicht zu halten ist darum Markgrafs (a. a. O. S. LXXXI) Ansicht: „Ausgebildete ältere Register ähnlich den [fünf im Gründungsbuch] vorliegenden haben wir aber schwerlich vorauszusehen, schon deshalb nicht, weil auch die folgende Zeit es nicht zu einer Erneuerung der vorliegenden gebracht hat.“ Das alte Reg. ist eben gerade das ausgebildete ausführliche Register, aus dem das Breslauer exzerpiert ist, und die folgende Zeit brachte es deshalb nicht zu einer Erneuerung der (fünf im Gründungsbuch) vorliegenden Register, weil sie die Erneuerung nicht nötig hatte, sondern immer wieder auf das alte Reg. als Grundlage zurückgriff. Wir können nur sehr bedauern, daß dieses alte Register, das gewiß eine ganz hervorragende Quelle für die Geschichte der Kolonisation Schlesiens wäre, nicht mehr zu existieren scheint. Möglich, daß es dasselbe eigenartige Schicksal gehabt hat wie das Gründungsbuch, daß es in Upsala oder sonst einem Orte Schwedens, wohin während des 30jährigen Krieges die Schweden geraubte Bücherschätze schleppten, den Dornröschenschlaß schläßt, wartend des Glücklichen, der den Schatz hebt.

Über diesen kostbaren Schatz würde Markgraf wohl anders geurteilt haben, wenn er 1889 das erst 1907 veröffentlichte Register der Einkünfte des Bistums Breslau schon bekannt hätte; in diesem ist das antiquum registrum zehnmal zitiert: 1. einmal im cap. XXVI mit der Überschrift: „Districtus Grothkouensis“ und 2. neunmal im cap. XXVII mit der Überschrift: „Sequuntur ville, que soluunt tantummodo fertones episcopales, districtus Bregensis“. Auffällig ist nun nicht so sehr, daß das alte Reg. noch in dem zwischen 1420 bis 1428 zusammengestellten Register der Einkünfte benutzt ist, wie der Umstand, daß Bruder Dominik das alte Reg. noch i. J. 1526 benutzte und zwar deshalb benutzte, um mit dessen Text den entsprechenden Text des Registers der Einkünfte, das er 1526 aus einer Papierhandschrift auf Pergament abschrieb, kritisch zu vergleichen. So schreibt Dominik nach cap. XXVII, 38: Tharnaw est gracia jo: „Infra uillas in antiquo registro inuenire non potui et sunt districtus Bregensis.“ Er hat also die 42 in cap. XXVII aufgezählten,

nur Bischofsvierdunge (fertones episcopales) zahlenden, zum Brieger Distrikt gerechneten Dörfer im alten Reg. unter Brieg aufgesucht, aber 4 dort nicht finden können, „und (doch)“, bemerkt Dominik, „gehören sie (die 4 unten angegebenen Dörfer) zum Brieger Distrikt.“ Die 4 im alten Register fehlenden Dörfer sind in cap. XXVII folgende: „39. Hermansdorf XIII fertones [= III marc. I ferto]. 40. Rabna VI fertones. 41. Girhardsdorf IV $\frac{1}{2}$ marcum. 42. Molewicz VI $\frac{1}{2}$ marcum, plebanus ibidem VI g“. Zu Rabna bemerkt Schulte „nicht nachweisbar“; mit Unrecht, denn in R. S. Reg. Nr. 4166 (Brieg, 2. Nov. 1321) heißt es, daß Boleslaw, Herzog von Schlesien und Herr zu Liegnitz (Inhaber auch von Brieg), dem Herzog Boleslaw von Oppeln . . . das ganze Land mit allen Nutzungen und Genießungen und dem Hoheitsrechte zwischen der Oder und dem Stober [an dem 11 $\frac{1}{2}$ km östlich von Brieg Stoberau liegt] schenke mit Ausnahme des Dorfes Rybna. Rybna ist polnisch für Riebnig, rechts der Oder, im Landkreis Brieg, 18 km ost südöstlich von Brieg. Die Form Rabna statt Rybna erklärt sich durch Verlesen von a und u, ähnlich wie in B. Reg. Wrat. 44, wo statt handschriftlichen Gautherus zu lesen ist Guntherus. Die Art der ersten urkundlichen Erwähnung von Riebnig setzt voraus, daß dieses Dorf längst vor 1321 bestanden hat, wenn es auch bis dahin nirgendwo erwähnt wird; wir werden aber folgern dürfen, daß es jünger ist als die Niederschrift des alten Registers. Hermansdorf ist das dicht an Brieg gelegene Hermsdorf, das B. Reg. Wrat. 413 im districtus circa Bregam sive Altam Rippam so erwähnt wird: „Item in Hermansdorf sive Lepilstretz IIII or marce“. Girharsdorf ist Giersdorf, 5 $\frac{1}{2}$ km südsüdöstl. von Brieg, B. Reg. Wrat. 429 im districtus circa Bregam so zitiert: „Item in villa Gerhardi cedunt IIII or marce et ferto“ und Molowicz, das bekannte Mollwitz bei Brieg, B. Reg. Wrat. 410 im gleichen districtus circa Bregam so erwähnt: Item in villa Malvenici sive Molowitz cedunt XIII marce et fertones“. Mollwitz begegnet urkundlich zuerst in der Urk. v. 12. Oft. 1288 (Reg. Nr. 2089), in der Herzog Heinrich IV. (1266—1290) ein verloren gegangenes Privileg seines Vaters Herzog Heinrichs III. (reg. 1241—66) erneuert, durch welches der Schulz Dietrich der Sachse das Dorf Malewicz, bei Brieg gelegen, zur Aussetzung nach deutschem Rechte erhält im Gesamtumfange von 67 Hufen, von denen 55 . . . dem Bischofe je einen Bierdung (55 fertones = XIII marcae 3 fertones) als Zins entrichten. Die Aussetzung von Mollwitz scheint, da von dem Privileg Heinrichs III. kein praktischer Gebrauch gemacht wurde, erst 1288, mindestens aber vor dem Jahre 1290, in welchem der Propst Bernhard von Meißen

Mollwitz besaß (Reg. Nr. 2140), d. h. unter dem Breslauer Bischof Thomas II. (reg. 1270—1292) erfolgt zu sein.

Das alte Register muß also vor 1288, genauer vor 1288—90, angelegt worden sein; dann erklärt es sich leicht, daß Dominik im alten Reg. Mollwitz nicht finden konnte. In seinem Falle aber deckt sich das alte Register mit dem Bresl. Register, wie folgende Stellen beweisen: 1) Reg. Wrat. cens. c. XXVI, 7: „Kvschmalcz superior habet II mansos, solvit Walpurgis XVI g [= VIII scotos] Michaelis totidem. Sed antiquum registrum habet, quod tenentur soluere XXII scotos pro quolibet termino predicto [d. h. insgesamt XXII + XXII scotos = $7\frac{1}{2}$ fertones = I marcam $3\frac{1}{2}$ fertones]. Item III mensuras siliginis, III ordei et III auene. Item in festo Martini II fertones, sed antiquum registrum habet V fertones minus I scoto [d. h. nach dem alten Reg. im ganzen jährlich $4\frac{1}{2}$ + $7\frac{1}{2}$ = $12\frac{1}{2}$ fertones = III marcas $\frac{1}{2}$ fertonem]. Cap. XXVI, 8: „Kvschmaltz inferior habet VI $\frac{1}{2}$ mansos, solvit Walpurgis I $\frac{1}{2}$ marcam, Michaelis totidem. Item IX mensuras siliginis, IX ordei, IX avene. In festo Martini V $\frac{1}{2}$ fertonem. Thaberna est deserta, sed quando propinat, solvit VI g. per annum“ (Nieder-Rühschmalz jährlich im ganzen vielleicht mit dem alten Reg. übereinstimmend $1\frac{1}{2}$ + $1\frac{1}{2}$ m. + $5\frac{1}{2}$ fert. + 6 g. = IV $\frac{1}{2}$ m, Ober- und Nieder-Rühschmalz nach dem alt. Reg. jährl. insgesamt III m. + $\frac{1}{2}$ fert. + IV $\frac{1}{2}$ m. = VIII m. $\frac{1}{2}$ fert.) — vgl. damit in B. Reg. Wrat. 440: „Item in Cobola sive Cuschmalz X marce“; 2) Reg. Wrat. cens. c. XXVII, 4: „Mechowitz VII marcas, sed antiquum registrum habet VI $\frac{1}{2}$ marcam“ — vgl. damit B. Reg. Wrat. 407: „Item in villa Mechowitz cedunt domino IX marce et VIII scoti et sunt XXVIII mansi preter sculteti, et procuratores nunquam potuerunt plus habere quam VII marcas, quamvis ex quadam ordinacione deberent dare per VIII scotos de manso. Qui consueverunt ex locacione solvere XXXVIII [richtiger wohl nach Markgraf XXVIII] maldratas, sed verius XXIII or maldratas“ (siehe weiter unten); 3) Reg. Wr. cens. cap. XXVII, 9: „Schwanewitz IV $\frac{1}{2}$ marcam, sed antiquum registrum habet V marcas minus fertone“ — vgl. B. Reg. Wrat. 422: „Item in villa Swanowitz IX marce et ferto. Gracia ducis Wlo[dconis]“, des Bruders Boleslaus' III., der in d. R. S. Nr. 3434 (16. Okt. 1314) als Bresl. Kanonifus erscheint; 4) Reg. Wr. cens. cap. XXVII, 15: „Noua uilla X fertones [= II $\frac{1}{2}$ marcae], sed antiquum registrum habet quinque marcas IX scotos“ — vgl. damit B. Reg. Wr. 426, wo Markgraf mit Unrecht die „L mansi solventes“ enthaltende, sonst nicht bekannte „villa Costeritz“ mit „Noua villa“ (Groß-Neudorf, nordöstl. v. Brieg, 1302 urkdl. erwähnt)

gleicht; 5) Reg. Wr. cens. cap. XXVII, 16: „Czepelwicz I marca, sed antiquum registrum habet XI fertones et II scotos et percipit Nicolaus Coslyk“ — vgl. B. Reg. Wr. 425: „Item in villa Czepelowitz cedunt domino episcopo VII marce et VIII scoti, residuum accipit dominus Petrus de Solnitz canonicus Wratislaviensis ratione prebende“; 6) Reg. Wr. cens. cap. XXVII, 20: „Coppitz XIII fertones [= III½ marcas], sed antiquum reg. habet IIII marcas VIII scotos“ — vgl. B. Reg. Wr. 402: „Item in villa Copitz sunt fertones domini episcopi. Nescitur numerus mansorum“; 7) Reg. Wr. cens. cap. XXVIII, 24 u. 25: „Schreiberdorf superior I½. Schreiberdorf inferior I marcam, sed antiquum registrum habet V fertones“ — vgl. B. Reg. Wr. 448: „Item in villa Sarb sive Schribersdorf cedunt VI½ marca cum dimidia de superiori Schreiberdorf et de inferiori I½ marca cum difficultate“; 8) Reg. Wr. cens. cap. XXVII, 29: „Arnoldi uilla II marcas, sed antiquum registrum habet IV½ marcam. Allodium ibidem I fertonem“ — vgl. B. Reg. Wr. 446: „Item in villa Karnow sive Arnoldsdorf VII½ marce“; 9) Reg. Wrat. cens. cap. XXVII, 35: „Coppindorf VIII marcas minus I fertone. Sed antiquum registrum habet XI marcas et IX scotos“ — vgl. B. Reg. Wr. 400: „Item in villa Pneve vel Kopindorf cedunt domino episcopo XXX maldrate, sed non tantum [percipit].“ Von diesen Stellen aus dem alten Reg. stimmt also hinsichtlich der Angabe des bischöflichen Zinses keine einzige mit dem Bresl. Reg. überein; das alte Register, betont daher Schulte (Studien a. a. O. S. 256 Anm. 7), „ist nicht das bekannte Reg. Wratislaviense“. Gerade Schulte aber, der das in das Reg. Wrat. cens. eingefügte Bruchstück des Reg. Wrat. entdeckt hat, hätte noch hinzufügen können, daß 1. der Verfasser des Reg. Wrat. cens. und Dominik, der dieses abschrieb, angesichts des ihnen vorliegenden Reg. Wrat. das alte Reg. nicht „alt“ hätte nennen können und dürfen, wenn das Reg. Wrat. das ältere von beiden Reg. gewesen wäre, 2. das antiquum reg. im Reg. Wr. cens. mit dem im Reg. Wrat. zitierten antiquum reg. identisch und folglich älter sein müsse als das Reg. Wrat. Kein Wunder, daß die „Rechnung nach Groschen bzw. Schöck, die im Anfang des 14. Jahrhunderts im Lande noch nicht geläufig war“ (Markgraf a. a. O. S. LXXXI) im antiquum reg. nicht geführt wird, eben weil sie zur Zeit von dessen Abschaffung überhaupt noch nicht bekannt war, denn sonst hätte es nahe gelegen, in der Stelle über „Kvschmalcz“ (§. S. 143) z. B. statt des schwerfälligen „V fertones minus I scoto“ fürzer zu rechnen „LVIII g“ (rossos). Auch die beiden oben S. 143 unter Nr. 2 angeführten Stellen über Mechewitz bzw. Miechowitz (jetzt

Mechwitz, 3 km östl. von Wansen, Kr. Ohlau), sind in bezug auf das Alter des ant. reg. lehrreich. Nach B. Reg. Wrat. 407 sollte Mechwitz dem Bischof von der Hufe (mansus) je 8 Scot, von seinen 28 Husen $28 \times 8 = 224$ Scot = „IX marce et VIII scoti“ zahlen, zahlt ihm aber von der Hufe nur je 6 Scot (vgl. dazu Stenzel, Bistumsurk. S. 32—34, u. Markgraf a. a. O. S. XII), also im ganzen $28 \times 6 = 168$ Scot = „VII marcas“ und gibt ihm ferner „XXVIII maldratas“ (XXXVIII Fehler in der Handschrift), d. h. von jeder Hufe ein Malter (maldrata), nach der Gewohnheit auf Grund der Aussetzung (consueverunt ex locatione), aber, das ist tatsächlich richtiger, (sed verius) nur „XXIII^{or} maldratas“. Wie mit der Zahl „XXXVIII“, so ist auch mit „XXIII^{or}“ etwas nicht in Ordnung. Denn nach dem Reg. Wrat. cens. zahlt Mechwitz dem Bischof „VII marcas“, d. h. genau so viel wie nach dem Reg. Wrat., nach dem antiqu. reg. aber nur VI^{1/2} marcam“ = 156 Scot = 6×26 Scot, d. h. von jeder der 26 Husen je 6 Scot. Man denke sich für 26 geschrieben XXVI. Nun werden in den Handschriften VI und IV sehr oft miteinander verwechselt. Der Abschreiber des Reg. Wrat. gegen Ende des 15. Jahrhunderts las vielleicht erst nach einigen Zweifeln, dann sicher geworden für XXVI im Urtext XXIV und schrieb, um zukünftige Zweifel auszuschließen, XXIII^{or}, durch Anhängen von or die Zahl IIII (quatuor) noch bekräftigend und so zu dem ersten Fehler XXXVIII gleich den zweiten XXIII^{or} für XXVI hinzufügend. Einer Vorlage entstammt doch wohl die aus XXVI verlesene Zahl XXIII^{or}, und diese Vorlage kann nur das antiquum reg. sein. Mechwitz hatte also ursprünglich 26, später 28 Husen. Leider hatte der Verfasser des Reg. Wrat. cens. für das alte Reg. nur hinsichtlich der hier stehenden Zinszahlen Interesse, nicht aber in bezug auf die Form der Ortsnamen; die Form der Ortsnamen ist im Reg. Wrat. natürlich älter als im Reg. Wrat. cens.

Die Frage, nach welchem Jahre das alte Reg. zusammengestellt worden, nach dem terminus, a quo, beantwortet folgende Erwägung. — Die direkt nachweisbaren Zusätze in B. Reg. Wrat. — vgl. z. B. B. Reg. Wr. 22: „dominus Petrus de Gostina“ (nach Markgraf „erst von 1349 ab als Domherr nachweisbar“); B. R. Wr. 28: „Striganowiczi . . . Gysco de Reste tenet. Hodie est capituli“ („an das Kapitel gibt Bischof Breslau das Dorf 1352“ nach Markgr.); B. Reg. Wr. 35: „altare sancti Wenceslai“ (nach Markgr. „erst 1365 errichtet“, womit nicht gesagt ist, daß die „VI marce“ von „Pilsicz“ schon i. J. 1365 für den Wenzelaltar bestimmt wurden, es kann sehr viel später geschehen sein); B. Reg. Wr. 54: „Nunc tenet Paluca“

(Albert genannt Baluca in R. S. Nr. 4323: Avignon, 3. März 1324 erwähnt); B. Reg. Wr. 61: „dominus Laurencius Hartlibi“ (nach Markgr. „noch 1360 Domherr“); B. Reg. Wr. 77: „Moranthino . . . nunc tenet Hanco Muschow“ (Hante Muschow zweimal Zeuge 1368, vgl. Lehns- und Besitzurkunden. Zweiter Theil S. 39 f.); B. Wr. 97: „Dominus Johannes albifalonis“ (nach Markgr. „1368 u. 1369“ erwähnt); B. Reg. Wr. 161: „Obora, cuius libertas nunc (nach Markgr. Obora „erst seit 1321 bekannt“) expiravit“; B. Reg. Wr. 194: „Item in Oldrichowo Crassowo decima pro II marcis, libertatem habent trium annorum ab anno videlicet domini millesimo tricentesimo trigesimo“ (also zw. 1330—1333 eingetr.); B. Reg. Wr. 295: „Anno domini millesimo tricentesimo septimo data est libertas duabus villis duobus annis, videlicet Sclacawe et Swibe“ (also zw. 1307—09 eingetr.) u. B. Reg. Wr. 388: „Dominus Andreas vel nepos domini episcopi Luthimisliensis“ (nach Markgraf Bistum Leitomischel „erst 1344 errichtet“ und der 2. Bischof Johann v. Neumarkt, 1353—64, ein Schlesier, dessen Nefse wohl erst nach 1364 Domherr) — reichen mithin vom Beginn des 14. Jahrh. bis über 1368 hinaus, ja, wogegen nichts spricht, sogar wahrscheinlich bis zur Zeit der Abschrift des Bresl. Reg., d. h. bis in das ausgehende 15. Jahrh., denn das Bresl. Reg. war eben ein „eigentlich zur Fortschreibung bestimmtes Verzeichnis.“

Den Charakter der Fortschreibung bringen viele andere Stellen (vgl. z. B. B. Reg. Wr. 40, 41, 43, 53, 54, 57 usw.) noch besser zum Ausdruck. Von ihnen wähle ich besonders solche aus, die uns zugleich über die Zeit der ersten und ältesten Einträge ins Reg. Wr. Aufschluß zu geben vermögen, nämlich 1. B. Reg. Wr. 36: „Item [in] Zeruche prope Wratislaviam dominus habet II marcas et fertonem et tenet Ulricus carnifex et pertinet ad altare sancti Wenceslai.“ Der Fleischer (carnifex) Ulrich verkaufte, wie Markgr. nachweist, Kelchowo vel alio nomine Serusici vulgariter nuncupatum i. J. 1295, erscheint 20. Febr. 1303 (R. S. Nr. 2747) als Bresl. Schöffe, der Wenzel-Altar ist „erst 1365 errichtet“. Daz Ulrich, da er schon 1295 ein reifer Mann gewesen, noch 1365 oder gar darüber hinaus gelebt hätte, ist weder bezeugt noch überhaupt wahrscheinlich. Das Präsens „tenet“ hat nur Sinn, wenn die Worte: „Item — carnifex“ noch zu Ulrichs Lebzeiten in das Bresl. Reg. eingetragen wurden. Mit Absicht sage ich „Bresl.“, nicht „altes“ Reg. Einwände dagegen, wie z. B. „Herübernahme aus der alten Vorlage“ (Markgr. a. a. O. S. LXXXI), sind in unserm Falle nicht stichfest; handelt es sich doch um Stellen, die unter der Voraussetzung, daß sie aus alter Vorlage

ins Bresl. Reg. unverändert herübergenommen wären, den Herübernehmer als einen des größten Unsinns nicht bewußten Schreiber erscheinen lassen würden, denn Unsinn ist und bleibt es, wenn eine und dieselbe Person hintereinander schreibe, der Wenzel-Ultar erhalten von oder nach 1365 Zins von Jeruche, das Fleischer Ulrich (1295—1303) inne hat (statt hatte). Man vgl. hiermit B. Reg. Wr. 267: „Item in Bethowo X marce, quas wlt habere dominus Walthko, sed non sunt novalia“ und überlege sich den Unsinn, der herauskäme, wenn in alter Vorlage stünde: „10 Mark will (wlt = vult) H. Walthko (nach Markgr. „Waldco, Walther von 1295 als Domherr auftretend, 1299 Ranzler“, nach R. S. Nr. 2631 noch 20. Aug. 1301 Ranzler) haben“ und diese Worte einige, vielleicht viele Jahre später ein Schreiber aus der alten Vorlage in ein neues Buch herübernahme, ohne etwas zu ändern. Ohne greifbaren Grund dürfen wir derartigen Unsinn in alten Quellen nicht vermuten. Stellen wie B. Reg. Wrat. 93: „Poglōw et tenuit eam Matthias frater domini episcopi Johannis (Bischof 1292 April 24—1301 Nov. 19) et pertinet tota ad mensam domini, et dominus de eadem se intromisit. Nunc tenet eam relicta Abstaczh“, B. Reg. Wrat. 383: „villa Jowcze vel Erliberch . . . que fuit quondam domini Lunbini cursoris. Fratres de Camentz tenent“ u. a. beweisen zur Genüge, daß die Schreiber des Reg. Wrat. Vergangenheit und Gegenwart wohl zu unterscheiden wußten.

Es muß darum ein anderer Grund für die Tatsache gesucht werden, daß im Bresl. Reg. neben älteren neuere Angaben stehen, und dieser Grund ist schlicht der: der erste Schreiber des Bresl. Reg. schrieb und gestaltete den Text so, wie er für seine Zeit paßte; der nachfolgende Schreiber trug in dem zur Fortschreibung bestimmten Buche zu dem alten Texte die jeweiligen Veränderungen in den Einkünften des Bistums hinzu usw. Die Eintragungen wurden, wenn kein Platz mehr vorhanden war, über, unten und neben dem alten Text oder am Rande untergebracht. Bei dieser Art Buchführung erhielt man sofort zugleich einen Überblick über die Geschichte der Veränderung der Einkünfte des Bresl. Bistums. Dieser Vorteil ging freilich in dem Augenblick verloren, wo das ganze Bresl. Register, in dem im Zeitraum zwischen 1300—1500 so viele Hände geschrieben hatten, auf einmal von einer einzigen Hand abgeschrieben wurde, so daß sich Altes und Neues, Zusammen- und Unzusammengehöriges (vgl. z. B. B. Reg. Wr. 370—388) oft schwer, oft gar nicht unterscheiden ließ. Leider ist diesem Schicksal das Bresl. Reg. verfallen, als es gegen das ausgehende 15. Jahrhundert wirklich in

einem Zug abgeschrieben wurde. Der bischöflichen Kanzlei ist darum etwa wegen unpraktischer Buchführung noch kein Vorwurf zu machen, denn das von Schulte veröffentlichte „Bruchstück des Gründungsbuches des Bresl. Bistums“, das Markgraf noch nicht bekannt sein konnte, gibt in unserer Frage lehrreichen Aufschluß. In diesem Bruchstück ist alles, was nur vorübergehend Sinn hatte, weggelassen; so sind z. B. von der schon oben zitierten Stelle B. Reg. 36: „Item in Zeruche prope Wratislaviam habet II marcas et fertonem et tenet Ulricus carnifex et pertinet ad altare sancti Wenceslai“ im Bruchstück 12 die nicht mehr gültigen Worte: „et tenet Ulricus carnifex“ weggelassen, und die übrigen etwa 87 Auslassungen bestätigen dasselbe. Es gab also in der bischöflichen Kanzlei von dem Bresl. Reg. nicht nur ein, sondern mehr als ein, zum mindesten noch ein zweites Exemplar, das, kürzer gehalten, auf den geschichtlichen Ballast verzichtete und mehr dem praktischen Zweck diente, die Einkünfte des Bistums in einer über den Wechsel erhabenen Form darzustellen. Folglich sind die Stellen, die angeblich aus der alten Vorlage (dem alten Reg.) selbst dann unverändert ins Bresl. Reg. herübergewonnen sein sollen, wenn sie auch für den Zusammensteller des ältesten Bestandteils des Bresl. Reg. keinen Sinn mehr gehabt hätten, der Form nach in Wirklichkeit geistiges Eigentum des ersten Schreibers des Bresl. Reg., nicht des Verfassers des alten Reg. Hieraus folgern wir weiter, daß die vom Standpunkt der Gegenwart des Schreibers geschriebenen und nur für dessen Zeit verständlichen Stellen des Bresl. Reg. uns zugleich die Zeit bezeichnen, in die die erste Anlage des Bresl. Reg. fällt. So ist eingetragen in B. Reg. Wr. 1) 36, was Ulrich betrifft (s. oben S. 146), zw. 1295—1303; 2) 267 was Waltho betrifft (s. oben S. 147), zw. 1295—1301; 3) 68: „Item Widnavia villa est episcopalis, quam tenet Fredricus de Wanzow plebanus nomine gracie, que dicitur Olbrechtowitz. Dominus Petrus Barth habet“ die Worte vor Dom. Petr. B. h. zw. 1285—1300; Petrus Barth oder Peter Bartholomei begegnet in R. S. v. 1308—1316 als Bresl. Domherr, üb. Fredr. de W. vgl. oben S. 140; 4) 80: „Item Swynarczowo villa domini. Habent ex gratia domini Johannis episcopi [B. 1292 bis Nov. 1301] Benico et Michael et Henricus fratres et est decima episcopalnis. Pro nunc Petrus Kalenda [„tauft das Vorwerk 1335“ nach Markgr.] tenet in feudum“ die Worte vor „Pro nunc“ noch zu Johannes' Lebzeiten zw. 1292—1301; 5) 392: „Item in Jagelno est decima in campis domini episcopi et valet quinque marcas. Nunc vix cedunt tres fertones, et est gratia domini Lunbini cursoris in ambabus villis. De secundo Jagelno

queratur“ die Worte vor „Nunc“ eher vor als nach 1300. Ein Lunbinus cursor nicht nachweisbar. Lunbinus, aus Labinus = Lambinus (s. oben S. 142) verschrieben, ist der nach R. S. Nr. 1821 (17. Juli 1284), Nr. 1825 (17. Juli 1284) und Nr. 1826 (17. Juli 1284) von dem Bresl. Bischof Thomas II. als Überbringer wichtiger Briefe in amtlichen Angelegenheiten benutzte Kleriker, der ob seiner Tätigkeit „cursor“ (Läufer, Brief- und Depeschenträger) heißen konnte. Ob Lambinus schon 1284 oder später Deutsch- und Polnisch-Jägel erhielt, ist leider nicht zu ermitteln; und 6) 72: „Item in Sanczicz [jetzt Senditz östl. Trebnitz] villa domini sunt XIIIII mansi, solvunt de censu de manso quolibet IIII^{or} scotos. Decima in campis, que valet VI marcas de predictis mansis. Scultetus habet I^{1/2} mansum liberum. In eadem villa est allodium, quod fuit Floriani plebani de Goszch, et post mortem suam cessit domino episcopo de iure et modo tenet plebanus in Cirquitz et Andreas scriptor nescitur quo iure. Item ibidem [dominus] habet vaccam et parvam“ die Worte: „Item in Sanczicz — liberum“ vor 1299; denn „der bishöfl. Notar Andreas kaufte 1299 die Scholtissei in Senditz, Reg. 2541“ schreibt Markgr. und 26. Febr. 1326 (R. S. Nr. 4514) verzichtet Günther genannt von Hecelsdorf auf alle Rechte und Ansprüche an die Scholtissei des Dorfes Senditz und verspricht dem Mag. Andreas sowie dessen Rechtsnachfolger in deren Besitz nicht zu stören. Günthers Verzicht erklärt, weil er beweist, daß einmal Andreas' Anspruch auf die Senditzer Scholtissei bestritten war, die Bemerkung: „nescitur quo iure“. Es würden nun die ältesten Einträge in den 6 hier besprochenen Stellen, vorausgesetzt, daß sie mehr oder weniger in einem Zuge niedergeschrieben worden wären, in die Jahre 1295 bis 1299, d. h. in die Regierungszeit des Bresl. Bischofs Johannes III. Romka (1292—1301), und nicht, wie Markgraf annimmt, Heinrichs I. von Würben (1302 Febr. 2 bis 1319) hineinfallen.

Daran, daß Markgraf den „zusätzl.“ losen Teil des Bresl. Reg. in die Zeit „um 1305“ verlegt, ist vor allem schuld das „Liegnitzer Register“ (D. Reg. Legnicose). Dieses letztere Reg. ist indes doch anders geartet als das Breslauer. Es enthält zunächst einen großen Teil (D. Reg. Legn. 1—288), der wirklich ganz in einem Jahre, und zwar i. J. 1305 von einem Verfasser, nämlich Albertus (D 282 vgl. mit 4, 28, 45, 71 a, 73, 90, 134, 191 a, 232 u. 249), zusammengefaßt („compilatum“) worden ist und weder einen späteren „Zusatz“ enthält noch eine etwa aus alter Vorlage „aus Unachtsamkeit“ herübergewommene, in das J. 1305 nicht mehr passende Angabe, wie es D. Reg. Legn. 18 sein soll. Denn Markgraf vermutet zwar zu

D. Reg. Legn. 18: „Et primo Lampertus de Syffridi villa de VI mansis tenetur solvere. Conducitur“, daß diese 6 mansi Lamperts identisch seien mit dem vom Herzog Heinrich IV. 12. Aug. 1288 dem Hospital z. hl. Nicolaus in Liegnitz verliehenen „allodium quod quondam fuit Lamperti de villa Siffridi“, übersieht aber, daß Lampertus ebenso, wie z. B. Friczco de Stassow neben seinen „XX parvi mansi“ noch ein „allodium“ hatte (D. Reg. Legn. 49), außer seinen zinsbelasteten 6 mansi ein allodium besaß und im Besitz der VI mansi noch im J. 1305 gewesen sein konnte. Alberts Aufgabe bestand darin, die Zehnten einzunehmen (D. Reg. Legn. 45; 71 a, 73, 90; 113, 191^a usw.) und darüber Rechenschaft abzulegen (vgl. B. Reg. Wr. 333, 376 u. 407; Urk. v. 13. Juni 1306 in R. S. Nr. 2894, die eine zwar zunächst für das Oppelner Kollegiatstift, aber sicher ähnlich auch für die 5 Prokurationen des Bresl. Bistums geltende Bestimmung trifft, daß das Kapitel u. a. „alljährlich einen oder mehrere Prokuratoren zur Verwaltung des Vermögens und unter der Verpflichtung, so oft es erforderlich sei, dem Kapitel de rebus gestis Rechnung abzulegen, sich wähle (Markgraf a. a. D. S. LXXXVI). Markgraf und besonders deutlich Schulte (Cod. dipl. Siles. a. a. D. XIV. S. LXXXV f. u. Studien a. a. D. S. 182 f.) stellen sich den 5 registra fassenden lib. fundat. ep. Vrat. indes ähnlich dem sogen. „Registrum capitulare“ vor. Wie der Bischof, schreibt Schulte, Stud. S. 182, so habe „auch das Domkapitel ein Buch“ besessen, „in welchem sämtliche ihm zustehenden Güter und Einkünfte verzeichnet“ gewesen. „Auch diese Zusammenstellung der Güter und Einkünfte des Kapitels“, wie angeblich die der bischöflichen, sei „auf Anordnung des Bischofs Heinrich von Würben“ erfolgt. Denn Abschnitt 3 der Statuten der zweiten von Heinrich abgehaltenen Synode vom 1. Sept. 1316 verordne, daß jeder Prälat oder Domherr der Stadt oder der Diözese Breslau oder sein Prokurator „ein Verzeichnis seiner Dörfer, Güter oder anderen Besitzungen, der Feld-, Mälter- oder Geldzehnten oder sonstigen Einkünfte mit genauer Bestimmung der Grenzen, Zahlen, Maße oder Beschaffenheit des zu seiner Prälatur oder Pfründe gehörigen schriftlich anfertige“ und „diese Verzeichnisse binnen Monatsfrist an die Prokuratoren des Kapitels eingereicht werden sollten, um von diesen zu einem Buche oder Register (in libro vel registro) zusammengeschrieben zu werden“. Ähnlich diesem „liber vel registrum“ des Kapitel smußte also, wie sich Schulte die Sache denkt, der in 5 registra gegliederte „lib. fund. episc. Vrat.“ ein Verzeichnis oder Register sein, in dem die bischöflichen Prokuratoren die Ergebnisse weitläufiger Erhebungen über Grenzen, Maße, Zahlen oder Beschaffen-

heit der bischöflichen Besitzungen und die Größe und Art der Zehnten und Zinse für den Tisch des Bischofs zusammengestellt hätten, zudem ein Werl, als dessen „geistiger Urheber“ oder zum mindesten „amtlicher Veranlasser“ nach Schulte „unbedenklich“ Bischof Heinrich von Würben hinzustellen sei (Cod. dipl. Siles. XIV, S. LXXXIV). Das aber — ist Heinrich nicht.

Schulte beachtet nicht hinreichend, daß 1. der Auszug aus einem Register noch ebenso gut, wie das ausführlichere Register selbst, aus dem der Auszug gemacht wurde (vgl. die schon oben S. 137 f. besprochene Stelle B. Reg. Wrat. 373 über das Verhältnis des alten zum Bresl. Register) und 2. ein Verzeichnis, in dem z. B. die an bestimmten Terminen bei den bischöflichen Säulen (curiae) einlaufenden, vom Prokurator oder seinem Stellvertreter selbstverständlich unter Einsicht in ein längst vorhandenes schriftliches Register Schultescher Art auf ihre Richtigkeit nachgeprüften Zehnten und Zinse gebucht werden, mit vollem Recht auch „liber vel registrum“ heißen kann. Wenn z. B. Albert im „Liegnitzer Reg.“ (D 90) sagt, von der Hufe des Bauers Heinrich habe er einen Bierdung eingenommen (recepit fertonem) und (D 73), von Semmelwitz habe er „in diesem Jahre“ 3 Mark und 1 Bierdung Einnahme gehabt (habui hoc anno), so will er damit ganz gewiß nicht ausdrücken, daß er auf Grund von Erhebungen die Leistungsfähigkeit Heinrichs und der Semmelwitzer auf so und so viel Bierdung taxiert habe, sondern nur schlecht und recht den Empfang des Zinses „in diesem Jahre“ registrieren. Und daß überhaupt der weitaus größte Teil des Liegnitzer Registers von D 1—282 bloß ein schlichtes Einnahmeverzeichnis für das Jahr 1305 ist und auf ein Register in Schultes Sinne wie die Faust aufs Auge paßt, das braucht nicht erst bewiesen zu werden. Es gab ja ein Register, das älter und zudem ausführlicher war als wie z. B. das Bresl. Reg., nämlich das antiquum registrum. Dieses hat freilich mit Bischof Heinrich und seiner Zeit nichts gemein, gerade dieses aber ist ohne Frage sonst so beschaffen gewesen, wie es sich Schulte denkt; dafür spricht seine Ausführlichkeit im Verein mit der Tatsache, daß es noch im Jahre 1526 zwecks Vergleichung der gegenwärtigen (1526) Leistungsfähigkeit von Dörfern mit ihrer ältesten eingesehen worden ist. Daß Albert ebenfalls das alte Register einfaßt, genau wie es der Schreiber von B. Reg. Wrat. 373 tat, um danach die 1305 einlaufenden Einnahmen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dann in das gegenwärtige Einnahmeverzeichnis (presens reg.) zu buchen, das versteht sich von selbst. Der kleinere Teil des Liegnitzer Reg. (D 283—357) ist um 1313 (D 350) entstanden, also

zwar unter Bischof Heinrich, wie der größere Teil, ist aber auch nicht so beschaffen, wie zu erwarten, wenn der von Schulte energisch betonte Eifer Bischof Heinrichs für die Ordnung der Finanzverwaltung des Bresl. Bistums wirklich stichfest bewiesen wäre. Denn die düren Angaben, daß einige Dörfer so und so viel Hufen haben, ohne den Vermerk, wieviel die Hufen leisten können, andere Dörfer so und so viel zahlen, ohne Vermerk über ihre Hufenzahl, andere Dörfer von so und so viel Hufen so und so viel geben, darunter noch Angaben bloß von Namen der Dörfer und endlich eine so unbestimmte Bemerkung, wie sie der Liegnitzer Prokurator zu D 317: „Item aliud Wysbach ut credo $\frac{1}{2}$ fertonem“ macht, nämlich „ut credo“, sind nicht Angaben, hinter denen die treibende Kraft eines reformeifrigen Bischofs stünde. Schulte übersteht, daß, wie bischöfliche Verordnungen nicht jedesmal der Initiative des Bischofs entsprungen sein müssen, so auch B. Heinrich den Besluß von Absatz 3 der Statuten der Synode von 1316, wenngleich er ihn mit den Worten: „so verordnen wir“ veröffentlicht, nicht selbst angeregt zu haben braucht. Die Anregung dürfte in erster Linie vom Kapitel selber ausgegangen sein, das schon vor 1316 (vgl. Bistumsurk. S. 274) von B. H., schwerlich auf dessen Anregung, erweiterte Rechte bekommen hatte und nun diese Rechte ausnutzte, um in die ihm, dem Kapitel, zustehenden Einkünfte Ordnung hineinzubringen. Der Analogie-Schluß, daß B. H., wie er für das Kapitel sorgte, so erst recht die dem bischöflichen Tische zustehenden Einkünfte von neuem geregelt haben müßte, bricht in sich zusammen, weil — Heinrichs Sorge für das für sich selbst schon sorgende Kapitel nicht erwiesen und Schulte nicht gelungen ist, die gegen H. in Geldangelegenheiten erhobenen Beschwerden ganz zu entkräften. So viel über D. Reg. Legn.

Die Abfassung des Glogauer Reg. (E. Reg. Glog.) sei, schließt Markgraf a. a. O. S. LXXIX, nach E 96 verglichen mit E 28, 57, 67, 263 u. 295 „nicht vor“, sondern „bald nach 1305“ zu setzen, während nichts „für eine spätere Zeit“ spräche. Leider standen Markgraf die erst von 1892 an erschienenen Nr. 2616 der R. S. noch nicht zu Gebote. E 96: „Item Gosvini villa consuevit solvere X marcas et sunt LII mansi cum allodio dominorum. Est custodis Glogoviensis“ muß, da die Custodie am 17. Sept. 1305 (R. S. Nr. 2859 u. 2860) errichtet wurde, wenn „consuevit“ auch Sinn haben soll, nicht bald, sondern erst längere Zeit nach 1305 eingetragen sein. E 28 kann, da der hier erwähnte „Petrus dictus de Grozanovo“ nicht nur 1282 und 1298, sondern noch am 24. Juni 1316 (R. S. Nr. 3582), wo er seine Güter gen. Grošanow verkauft, bezeugt ist, etwa zwischen

1282—1316 niedergeschrieben sein. Der in E 57 erwähnte Theod. von Seiditz begegnet nicht bloß Febr. 1307 (S. R. Nr. 2925), sondern noch 4. Juli 1324 (R. S. Nr. 4362) als Zeuge. Den in E 67 genannten Grafen Otto gleicht Markgraf mit dem „1289—1297 in Glogauer Urkunden“ vorkommenden „Gr. Otto von Siliż“, der übrigens noch 26. Mai 1302 (R. S. Nr. 2711) als Zeuge erscheint. Der in E 263 erwähnte „Bitus wird 1307 und 1309 als Domkantor in Breslau“ genannt, lebt indes noch 1. Okt. 1326 (R. S. Nr. 4526). Der E 297 genannte Wolfram v. Remnitz erscheint nicht nur „1293—1295“, sondern noch 2. Okt. 1314 (R. S. Nr. 3421) als Zeuge. Andere Stellen wie E 36, 50, 51, 66, 80, 90, 128, 139, 157 usw. bedürfen noch sehr der Aufklärung. Der in E 88 genannte Jakob von Weichau begegnet schon i. J. 1290 (R. S. Nr. 2168) und noch 23. Mai 1320 (S. R. Nr. 4040). Zu E 129 bemerkt Markgraf selber: „1295 Juni 16 bestimmt Bischof Johann dem Kantorat der Glogauer Stiftskirche in Duringow decimas in campis manipulatim, Reg. 2359“, ohne daran zu denken, daß E 129 doch wohl schon 1295 oder kurz darauf und nicht erst 1305 und später niedergeschrieben sein dürfte. Zu E 180 bemerkt Markgraf: „Der Petrus Fulschussil canonicus Glogoviensis, der im Liegnitzer Urkundenbuch Nr. 249 als geistlicher Richter in einer Streitsache zum Jahre 1365 auftritt, kann hier nicht gemeint sein“. Warum denn nicht? E 180 beweist eben, daß wie besonders im Bresl., so auch im Glog. Reg. „fortgeschrieben“ worden ist. Wir können darum Markgraf nicht beipflichten, wenn er sagt (S. LXXIX a. a. O.), es machten „doch alle Register“ so den Eindruck der Gleichmäßigkeit, daß man schließen müsse, „sie seien zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke abgefaßt und daß man also einen Anhalt“ gewinne, „ihre Abschrift ebenfalls [wie die des Liegn. Reg.] in die Nähe des Jahres 1305 zu setzen“. Dem größeren Teile, nicht dem Ganzen des Liegn. Reg. zuliebe, weil zufällig der Verf. dieses größeren Teiles sowohl seinen Namen als auch das Jahr (1305) seiner Arbeit am D. Reg. Legn. 1—288 nennt, während wir für den großen Rest des lib. fund. ep. Wr. die Zeit seiner Abschrift nicht direkt und die Namen seiner Verfasser überhaupt nicht angegeben finden, glaubt Markgraf einen gewissen Anhalt zu haben, „die Abschrift des Registrum E bald nach 1305 zu setzen, während nichts für eine spätere Zeit“ spräche. Indes dürfen wir doch aus den von Markgraf und dazu von uns aus E herangezogenen Stellen den Schluß ziehen, daß die ältesten Teile des Glog. Reg. zw. 1282—1326 unter den Bischöfen Thomas II. (1270—92), Johannes Romka (1292—1301),

Heinrich v. Würben (1302—1319), Veit Habdank (1319—1326) nicht etwa gleichzeitig innerhalb einer kurzen Zeitspanne, sondern nacheinander von dem durch die älteste Stelle des Reg. bezeichneten Zeitpunkte an eingetragen worden sind, daß also im Glog. ähnlich wie im Bresl. Reg., wenngleich nicht so häufig wie in diesem „Zusätze“ und spätere Änderungen vorkommen, d. h., um mit Markgr. zu reden, „fortgeschrieben“ worden ist, wofür E 180 ganz sicher ein Beispiel ist. Die mehr oder weniger große Gleichmäßigkeit in der Form der 5 Register ist durch die Natur des Stoffes bedingt, sie beweist daher nichts für die Gleichzeitigkeit der Absfassung der 5 Register des „Gründungsbuches“. Mit dem Argument der Gleichmäßigkeit der Form ließe sich auch beweisen, daß der von Markgr. dem lib. fund. episc. Wr. „hinzugethane Anhang aus dem Ende des 15. Jahrhunderts“ (G), die Zehnten um Kreuzburg, Pitschen und Landsberg betreffend, um 1305, d. h. im Anfange des 14. Jahrh., in den der lib. fund. ep. Wr. fallen solle, verfaßt worden sei! Leider verbietet mir der Raum, mich noch über E 110—147, E 104, 105—110, 111 bis 115, über die Summen in E 58, 102, 115, 142, 205, 210, 262, 284 und 306, die Worte „non habentur in registro“ in E 150 (wo habentur, nicht continentur steht), „villarum isto registro-conten-tarum“ in E 210 usw. zu äußern. Es genügt uns, festgestellt zu haben, daß das Glog. Reg. 1. weder in einem Guß geformt, noch gleichzeitig in allen Teilen z. B. mit dem Bresl. Reg. entstanden ist, 2. gleichfalls Spuren des Fortschreibens aufweist, 3. nicht dem Zwecke gedient hat, etwa ein älteres Reg., wie z. B. das alte (antiquum), in Schultes Sinne von Grund aus zu erneuern, zu vervollständigen, ja sogar ausführlicher zu gestalten. Es hat ohne Frage, ähnlich wie das Bresl. es getan, das „alte“ ausführlichere Register, sozusagen das große Nachschlagewerk über Besitz und Einkünfte des Breslauer Bistums, soweit es zeitlich reichte, als Grundlage benutzt, um daraus einen kurzen, für Kanzleiarbeiten praktischen Auszug herzustellen, an den die sogenannten „Zusätze“, Fortschreibungen und sonstige nur vorübergehend gültige, ins Nachschlagewerk nicht passende, es höchstens verschmierende Bemerkungen, wie z. B. E 116, 123, 124, 131, 135: „Dic quantum“; 140: „quot sint mansi ignoratur“; 142: „de mansis ignoratur, quot sint; Scrutare, quot sint“ usw. sich anlehnen konnten.

In C. Reg. Wyasdense sind nach Markgr. „für die Zeitbestimmung heranzuziehen nur 55, 161, 192, 250 und 263“. „Die Erwähnung des Colenda in 55“ gewähre „einen Spielraum von 1292—1316“, genauer 1292—1317, da Colenda noch 7. Okt. 1317

(R. S. Nr. 3719) als Zeuge begegnet. C 161: „Item in Gupertovitz [jetzt Komprachcziż sw. v. Oppeln] erunt locati L mansi solventes de manso — tenebuntur“, d. h., „ferner werden in Gupertovitz, lociert oder wenn sie fertig ausgesetzt sein werden (zu „locati“ vgl. C 11), 50 Hufen sein“, muß, da Gupertovitz schon 1302 (R. S. Nr. 2718, vgl. Nr. 3325) als fertiges Dorf vorausgesetzt wird, und vor Schluß der Notation noch die üblichen Freijahre liegen, nicht nach, sondern lange vor 1302, d. h. mindestens unter B. Johannes Romka eingetragen sein. C 250: „Item in Sabersow similiter [wie in Vależ C 249] tota domini episcopi et valet III marcas“ kann, da Markgr. selbst bemerkt: „1290 Sept. 2 u. 5 verzichtet das Stift [näml. Leubus] auf seinen Anteil an den Zehnten von Saberow (Saborow) zugunsten des Bischofs Thomas“, doch wohl nicht erst 1305 und später, sondern muß mindestens noch unter Johannes Romka eingetragen sein. Der in C 263 erwähnte Domherr Cosmianus begegnet 1298 u. 1300, aber, was Markgraf noch nicht wissen konnte, noch am 6. Mai 1312 (R. S. Nr. 3279 u. 3431) als Domherr, C 263 ist also zw. 1298 bis 1312 eingetragen. C 133 setzt Markgraf nach 1284 März 15 an, weil der Berf. des Reg. Wyasd. noch „nicht die Urk. von 1284 März 15“ gekannt hätte, „worin Bischof Thomas II. der Johanniterkommende zu Lossow den Zehnten der villa Hildebrandi bei Lewin, welche der bischöfliche Prokurator für den Tisch des Bischofs beansprucht hatte, zurückgiebt“, mit Unrecht, denn der Eintrag von C. 133 muß vor der Entscheidung über den Zehnstreit, d. h. vor dem 15. März 1284, erfolgt sein, da die Johanniter dem Prokurator, wenn er weiter ihnen die Worte: „quo iure cruciferi de Lessow percipient ignoramus“ entgegengehalten, doch sicher die bischöfsl. Urk. vorgewiesen haben würden. Es trifft also Markgrafs Annahme nicht zu, die Angaben in C gäben „keinen Anlaß, über das Jahr 1305 hinüber zu gehen“ oder viel darunter zu bleiben. Hinsichtlich des Neifer Reg. ist unsere Ansicht dieselbe, wie über die andern Register.

Das ganze Breslauer „Gründungsbuch“ ist mithin kein durch die Initiative Bischof Heinrichs von Würben veranlaßtes Werk. Dessen älteste Teile sind noch älter als Schulte und Markgraf annehmen, sie fallen schon in die Zeit des Bischofs Johannes Romka, ja vielleicht noch Thomas II. Es ist kein Werk in mehr oder weniger einheitlichem Guß mit etwa nur wenigen Zusätzen, keine großzügige Erneuerung der Besitzstandsaufnahme des Breslauer Bistums; es ist schlecht und recht ein Auszug aus dem „alten Reg.“ (antiquum registrum), ein Auszug, der zum „Fortschreiben“ oder Eintragen der nicht unerheblichen „Zusätze“ diente. Diese „Zusätze“ mindern nicht

etwa die Bedeutung des „Gründungsbuches“, im Gegenteil, sie machen es als Quelle viel interessanter als es schon ist. Das wird noch mehr erkannt werden, wenn das schlesische Regestenwerk sich dem Ende des 15. Jahrhunderts nähert. Weit wichtiger aber ist, daß durch das „Gründungsbuch“ und das Reg. Wrat. cens. eine sehr wichtige ältere Quelle in ihrer großen Bedeutung näher bekannt geworden ist, nämlich das „antiquum registrum“.

Das Alter des antiqu. reg. bestimmt sich so: Dieses Register muß vor der definitiven Lokation von Mollwitz (s. oben S. 142 f.), d. h. vor 1288, genauer vor 1288—90 und längere Zeit nach 1256 angelegt sein, denn das ant. reg. hat darüber, daß die drei Mühlen bei Wansen „sine metreta“ zu mahlen gehalten sind, genauere Angaben enthalten (s. oben S. 137). Die Johannes-Mühle, die erste und älteste (s. oben S. 138 ff.) von den drei Mühlen, ist bald nach 1256 (R. S. Nr. 915) erbaut, die zwei andern später. Somit bleibt ein Zeitraum leer, der in die Regierung des Breslauer Bischofs Thomas II. (1270—1292) fällt. Thomas II. hatte mit den schlesischen Piasten den schwersten Zehntenstreit (vgl. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Einleitung) zu bestehen und darum ein recht dringendes Interesse daran, Besitz und Einkünfte des Bistums durch schriftliche Fixierung sicher zu stellen. Das antiquum registrum, die großzügige Besitzstandsaufnahme des Breslauer Bistums und das reichhaltige Nachschlagewerk für den lib. fund. ep. Wr. und andere Arbeiten mehr exzerzierenden Charakters, ist unter Thomas II. zwischen 1270—1290 entstanden. Es ist noch bis ins 16. Jahrhundert hinein benutzt worden und muß eine ungemein reichhaltige und wichtige Quelle für die Geschichte des Breslauer Bistums wie überhaupt Schlesiens, insbesondere der großen Kolonisation Schlesiens gewesen sein, daß wir Grund haben, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um — wenn möglich — es wieder aufzufinden¹⁾.

¹⁾ In der zweibändigen schwedischen Publikation von O. Walde, Storhetstidens Litterära Krigsbyten (Bd. I Uppsala 1916; Bd. II Uppsala u. Stockholm 1920) findet sich keine Spur über den Verbleib des antiquum registrum.